

Teilnahmebedingungen für die Förderung von Fahrsicherheitsmaßnahmen (Stand: 25.05.2018)

1. Die Berufsgenossenschaft Holz und Metall (BGHM) fördert die Teilnahme an Fahrsicherheitstrainingsmaßnahmen für PKW, Motorrad, Kleintransporter und LKW. Sie trägt damit ihrem gesetzlichen Präventionsauftrag Rechnung, welcher auf eine Verhinderung von Dienstunfällen (Verkehrsunfälle während der Arbeitszeit) und von Wegeunfällen (Unfälle auf dem Weg von und zur Arbeitsstätte) abzielt.
2. Der Fahrsicherheitstrainingsmaßnahme liegt ein privatrechtlicher Vertrag ausschließlich zwischen dem Veranstalter und dem Teilnehmer bzw. dem Mitgliedsunternehmen der BGHM, bei welchem der Teilnehmer beschäftigt ist, zugrunde.
Schuldner der Teilnehmergebühr ist der Teilnehmer bzw. das Mitgliedsunternehmen.
3. Die BGHM übernimmt die Kosten der Fördermaßnahme in voller Höhe gemäß diesen Teilnahmebedingungen. Es handelt sich um eine freiwillige Leistung der BGHM; auf die kein Rechtsanspruch besteht. Die Förderung ist zurückzuzahlen, sofern die geltenden Teilnahmebedingungen nicht eingehalten werden.
4. Gefördert werden ausschließlich Fahrsicherheitstrainingsmaßnahmen, mit Veranstaltern, die mit der BGHM einen Rahmenvertrag haben.
Die Liste der Veranstalter und Trainingsinhalte kann auf der Internetseite der BGHM eingesehen werden; Fahrsicherheitstrainingsmaßnahmen anderer Veranstalter oder andere Inhalte werden nicht gefördert.
5. Gefördert wird ausschließlich die Teilnahme von gesetzlich unfallversicherten Beschäftigten (einschl. Auszubildenden) der Mitgliedsunternehmen der BGHM; dies gilt auch für kurzfristig benannte Ersatzteilnehmer. Gefördert werden auch die Inhaber von Einzelunternehmen sowie die gesetzlichen Vertreter von Kapitalgesellschaften (Geschäftsführer, Vorstände etc.), sofern für diese eine freiwillige Unternehmerunfallversicherung (FUV) bei der BGHM besteht. Alle Teilnehmer müssen im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis für das vorgesehene Training sein. Innerhalb eines Zeitraums von zwei Kalenderjahren wird eine Person nur einmal gefördert.
6. Die Kostenübernahme ist **vor Beginn** der Trainingsmaßnahme schriftlich auf dem im Internet veröffentlichten Formular zu beantragen. Antragsberechtigt ist das Mitgliedsunter-

nehmen, bei welchem die Teilnehmer beschäftigt sind. In dem Antrag ist die geplante Anzahl der Teilnehmer anzugeben. Für jedes Mitgliedsunternehmen (auch Tochterunternehmen etc.) und für jede Fahrsicherheitstrainingsveranstaltung ist ein separater Antrag zu stellen. Das Antragsformular ist - vollständig ausgefüllt - vor dem geplanten Termin der Trainingsmaßnahme per Telefax oder E-Mail-Anhang bei der BGHM einzureichen. Anträge, die die Mindestfrist unterschreiten oder unvollständig sind, werden abgelehnt.

7. Auf den Antrag hin versendet die BGHM in Anzahl der gemeldeten Teilnehmer eine Kostenübernahmebestätigung. Die Kostenübernahmebestätigung trägt eine Gültigkeitsdauer und kann nur innerhalb der Gültigkeitsdauer für eine Fahrsicherheitstrainingsmaßnahme eingesetzt werden. Die Kostenübernahmebestätigung steht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Einzelfallprüfung, ob die Teilnahmebedingungen für die Gewährung der Förderung eingehalten wurden.

8. Am Tag des Fahrsicherheitstrainings wird die Kostenübernahmeerklärung von den Teilnehmern vor Ort beim Veranstalter vorgelegt und von den Teilnehmern unterschrieben.

Eine Weitergabe an Betriebsfremde ist unzulässig! Deshalb bestätigt das Unternehmen durch Unterschrift und Stempel die Betriebszugehörigkeit der eingetragenen Teilnehmer und das betriebliche Interesse an der Durchführung des Trainings.

Die weitere Abwicklung erfolgt dann zwischen dem Umsetzer und der Berufsgenossenschaft Holz und Metall. Der Veranstalter reicht die ausgefüllten Originale mit seiner Rechnung an uns zur Bezahlung ein.

9. Unvollständig ausgefüllte, ungültige oder kopierte Kostenübernahmebestätigungen werden nicht anerkannt, die Rechnungen entsprechend beim Veranstalter beanstandet, so dass ggf. keine Kostenübernahme erfolgen kann.

10. Die BGHM behält sich vor, die Teilnahmebedingungen für die Förderung des Fahrsicherheitstrainings jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu ändern. Die aktuelle Version wird auf den Internet-Seiten der BGHM veröffentlicht.

11. Bitte beachten Sie, dass aus abrechnungstechnischen Gründen zur Anmeldung am Fahrsicherheitstraining Vorname, Zuname sowie Geburtsdatum der Teilnehmer an den Veranstalter übermittelt werden muss. Ansonsten ist keine Bezuschussung möglich. Wir emp-

fehlen Ihnen daher vor entsprechender Datenübermittlung die Zustimmung der Teilnehmer einzuholen. Hinsichtlich der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten bei der BGHM verweisen wir auf unsere [Datenschutzhinweise](#).

12. Bitte beachten Sie, dass die Förderung von Fahrsicherheitstrainings durch den Arbeitgeber einen geldwerten Vorteil im Sinne der steuerrechtlichen Bestimmung darstellen kann. Dies gilt, wenn die Arbeit des Arbeitnehmers keinen Bezug zum Autofahren hat und sie lediglich den Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit einem Pkw zurücklegen (Auf-fassung der Oberfinanzdirektion Koblenz Az. S2334A; veröffentlicht in DB 2003, S. 2570). Eine Entscheidung über die steuerliche Behandlung bei Arbeitnehmern, bei denen die Kfz-Nutzung Inhalt der beruflichen Tätigkeit ist, liegt uns nicht vor. Auch ist keine Ent-scheidung bekannt, wie die Kostenübernahme in voller Höhe durch den Unfallversiche-rungsträger steuerlich zu werten ist.

Wir empfehlen daher, die Steuerpflicht im Einzelfall durch Nachfrage bei der zuständigen Finanzbehörde oder einem Steuerberater abzuklären. Eventuelle im Zusammenhang mit der Förderung des Fahrsicherheitstrainings bestehende Forderungen der Finanzbehörden werden von der BGHM nicht erstattet.